



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 ARP 308/13 -§ (bei Antwort bitte angeben)	Oberstaatsanwalt b. BGH Dr. Krauß	81 91 - 307	11. Februar 2014

Betrifft: Todesfall Oury Jalloh

Bezug: Ihre Strafanzeige vom 11. November 2013

Ihre Strafanzeige im Zusammenhang mit dem bedauerlichen Tod des Oury Jalloh am 7. Januar 2005 im Polizeigewahrsam des Reviers Wolfgangstraße in Dessau habe ich an die zuständige Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau weitergeleitet, weil ich auch unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgelegten Informationen aus rechtlichen Gründen nicht berechtigt bin, das Verfahren an mich zu ziehen.

Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt und damit auch die Strafverfolgung ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes im justiziellen Bereich (Art. 30, 92 GG) grundsätzlich Aufgabe der Justiz der Bundesländer. Dies gilt auch für die Verfolgung von Straftaten wie Mord, Totschlag und schwere Brandstiftung. Eine ausnahmsweise Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Verfolgung solcher Delikte besteht nach § 120 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 142a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die Strafverfolgungskompetenz der Länder modifiziert, nur dann, wenn die Tat bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen und dem Fall darüber hinaus besondere Bedeutung zukommt.

Die Überprüfung des Sachverhalts auf der Grundlage der Feststellungen und der Beweiswürdigung des Landgerichts Magdeburg im Urteil vom 13. Dezember 2012 sowie der in

Hausanschrift:
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 81 91 - 0

Telefax:
(0721) 81 91 - 590

der Strafanzeige mitgeteilten Informationen und geäußerten Schlussfolgerungen rechtfertigt meine Zuständigkeit nicht.

Das Landgericht Magdeburg war nach einer ausführlichen Beweisaufnahme über 67 Hauptverhandlungstage davon überzeugt, dass der Brand in der Gewahrsamszelle durch Oury Jalloh am 7. Januar 2005 selbst gelegt worden ist. Es hat ausgeschlossen, dass an diesem Tag eine revierfremde Person Zugang zu dem verschlossenen Gewahrsamsbereich hatte und den Brand gelegt haben könnte oder dass Bedienstete des Polizeireviers den Brand in der Zelle gelegt haben. Diese Beweiswürdigung lässt auch unter Berücksichtigung der in der Strafanzeige genannten Umstände keine Rechtsfehler erkennen. Die Feststellung der für das Strafverfahren bedeutsamen Tatsachen, insbesondere auch der Nachweis von Kausalzusammenhängen, verlangt keine absolute von niemandem anzweifelbare Gewissheit; es genügt vielmehr ein mit den Mitteln des Strafverfahrens gewonnenes, nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das keinen vernünftigen Zweifel bestehen lässt. Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist die Überzeugungsbildung des Landgerichts hier nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat sich mit allen wesentlichen Umständen des Sachverhalts auseinandergesetzt; seine Schlüsse tatsächlicher Art gründen auf einer tragfähigen konkreten Tatsachengrundlage; zwingend brauchen die Schlüsse nicht zu sein, es genügt, dass sie möglich sind und das Gericht von seiner Richtigkeit überzeugt ist.

Soweit Sie das Beweisergebnis aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme anders bewerten und zu anderen Schlüssen kommen, werden keine neuen Verdachtsmomente dargetan, mit denen sich das Landgericht nicht schon auseinandergesetzt hat. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in der Strafanzeige mitgeteilten neuen Brandsachverständigengutachtens des Sachverständigen Smirnou.

Die Strafkammer hat unter Bezugnahme auf die von ihr durchgeführten Versuche mit einer Testperson nachvollziehbar dargelegt, dass Oury Jalloh trotz seiner Fixierung nach der letzten Zellenkontrolle genügend Bewegungsfreiheit verblieben ist, mit seinen Armen und Händen Bewegungen vorzunehmen, die nötig gewesen sind, um zu einem in seiner Hose oder unter seinem Körper befindlichen Feuerzeug zu greifen, damit die Matratzenummantelung zu erhitzen und zu öffnen und den Matratzenfüllstoff in Brand zu setzen. In nicht zu beanstandender Weise ist das Landgericht nach ausführlicher Beweisaufnahme weiterhin davon ausgegangen, dass dem Oury Jalloh ein Feuerzeug in der Zelle zur Verfügung stand, mit dem er den Brand legen konnte. Dabei hat es auch berücksichtigt, dass auf dem Feuerzeug weder DNA-Spuren des Oury Jalloh noch Faserspuren festgestellt werden konnten, die den Matratzenbestandteilen

oder der Kleidung der Oury Jalloh hätten zugeordnet werden können. Nach Anhörung von drei Sachverständigen ist es mit nachvollziehbarer Begründung zur Überzeugung gelangt, dass dieser Umstand dem gefundenen Beweisergebnis im Hinblick auf die DNA-Strukturen zerstörende große Hitze, dem das geschmolzene Feuerzeug ausgesetzt war, mangels sicherer Feststellbarkeit der genauen Lage des Feuerzeugs unterhalb des Körpers von Oury Jalloh und mangels sicherer Aufklärbarkeit der Herkunft der eingeschmolzenen Polyesterfasern nicht entgegensteht.

Soweit Sie aufgrund der vom Sachverständigen Smirnou durchgeführten Brandversuche zum Ergebnis kommen, dass ein Brandbeschleuniger unabdingbar verwendet worden sein müsse, hat das Landgericht nach sachverständiger Beratung zweifelsfrei festgestellt, dass bei dem am 7. Januar 2005 in der Zelle 5 ausgebrochenen Feuer kein Brandbeschleuniger verwendet worden ist, weil die gaschromatographischen Untersuchungen des Brandschutts keine Rückstände von Diesel, Öl, Benzin, Verdünner oder Flüssiggas ergeben hätten, obwohl Reste von diesen Brandbeschleunigern mit gaschromatographischen Untersuchungen regelmäßig nachweisbar seien.

Das in der Strafanzeige dargestellte Abbrandbild aufgrund des in Brandversuchen des Sachverständigen Smirnou durchgeführten Abbrands einer Matratze, auf denen Schweine als Vergleichskörper lagen, stellt kein neues Beweismittel dar, das dem vom Landgericht festgestellten Sachverhalt den Boden entzieht. Wie das Landgericht Magdeburg zutreffend festgestellt hat, lässt sich das Brandgeschehen aufgrund der zahlreichen unbekannt Parameter (wie zum Beispiel genauer Ausbruchsort des Brandes, Branddauer, Brandentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Flamme und der Lage sowie der Beschaffenheit des brennenden Materials, Bedeutung möglicher Bewegungen des Jalloh, Intensität und Dauer der Zufuhr frischen Sauerstoffs durch die geöffnete Zellentür bis zum Löschen des Brandes, der Einfluss der Löscharbeiten auf das Erscheinungsbild der Brandstätte, der Einfluss des späteren Feuers aus Glutnestern beim Entlüften des Kellers) nicht mehr exakt rekonstruieren, weshalb die Ergebnisse der Abbrandversuche des Sachverständigen Smirnou den vom Landgericht festgestellten Brandverlauf nicht auszuschließen vermögen. Dies wird auch bestätigt durch die Brandversuche des vom Gericht beauftragten Sachverständigen Dr. Portz, nach dessen Untersuchungen und Berechnungen im vorliegenden Fall über 300.000 unterschiedliche Möglichkeiten der Wärmefreisetzung denkbar seien.

Den von Ihnen hervorgehobenen unauffälligen Adrenalin/Noradrenalin-Quotienten im Urin der Leiche Jallohs hat die Strafkammer - unter Berücksichtigung der nur geringen Rußspuren, die im Körper des Jalloh gefunden wurden, - nachvollziehbar damit erklärt, dass Jalloh den Moment des selbstständigen Weiterbrennens der Matratze nach Entfernung des Zündmittels nur für einen geringen Zeitraum überlebt haben kann.

Mit den behaupteten oder tatsächlichen Versäumnissen der Ermittlungsbehörden - Vernichtung der Handfessel, unvollständige Videographierung der Tatortuntersuchung, verspätete Aufnahme des Feuerzeugs in die Asservatenliste, Vernichtung der Fahrtenbücher und Löschung von Journaleinträgen - hat sich die Strafkammer ausführlich auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, dass einige vermeintliche Versäumnisse sich als Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als solche bewahrheitet hätten, andere tatsächlich festgestellte Versäumnisse nicht den Schluss zuließen, sie seien bewusst erfolgt, um eine vorsätzliche Tat insbesondere von Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Brandlegung in der Zelle zu vertuschen.

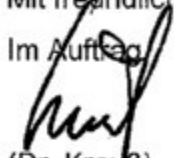
Der vorliegende Sachverhalt bietet mithin auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Strafanzeige bereits keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Katalogtat i.S.v. § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG. Auf die für die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts erforderliche Staatsschutzqualität einer solchen Katalogtat kommt es deshalb hier nicht mehr an. Es bedarf daher auch keiner Auseinandersetzung mit dem Urteil des Landgerichts Magdeburg, soweit dieses eine grundlegende ausländerfeindliche oder rassistische Gesinnung bei dem Personal des Polizeireviers Dessau als mögliches Motiv für die Tötung des Oury Jalloh nicht festzustellen vermochte.

Soweit Sie behaupten, die Sachverhaltsaufklärung würde von den Landesbehörden in Sachsen-Anhalt boykottiert, ist dies kein Kriterium, das die ausnahmsweise Zuständigkeit des Generalbundesanwalts begründet. Der Generalbundesanwalt ist keine den Landesjustizbehörden vorgesetzte Behörde, die die Ermittlungshandlungen der Landesstaatsanwaltschaften überprüft. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in den Fällen der evokativen Zuständigkeit gemäß § 120 Abs. 2 GVG ist vielmehr der Anfangsverdacht einer dort genannten Katalogtat, der hier nicht vorliegt.

Ich habe deshalb Ihre Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau weitergeleitet. Dort wird das Ergebnis des neuen Sachverständigengutachtens einer genaueren Überprüfung unterzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Krauß)